

Förderverein „Rasenhelden HSC Hannover“

Satzung vom 22.04.2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1.1

Der Förderverein führt den Namen „Rasenhelden HSC Hannover“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 1.2

Der Verein hat seinen Sitz in Rose-Senger-Str. 42, 30655 Hannover.

§ 1.3

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 1.4

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2.1

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln i.S.d. § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) zur ideellen und materiellen **Förderung des Sports** in der Fußballsparte, insbesondere des Jugendfußballs, in dem gemeinnützigen Verein „Hannoverscher Sport-Club von 1893 e.V.“.

§ 2.2

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für den gemeinnützigen Verein „Hannoverscher Sport-Club von 1893 e.V.“ zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch die eigene Veranstaltung von z.B. Fußballcamps und Turnieren.

Die beschafften Barmittel werden zweckgebunden an die Fußballabteilungen des „Hannoverscher Sport-Club von 1893 e.V.“ für die Verwendung zu satzungsbedingten Zwecken übergeben. Vorrangig soll der Jugendfußball unterstützt werden.

Die o.g. Zwecke können beispielsweise sein:

- Unterstützung bei der Anschaffung von Sportgeräten, Sportkleidung und Fahrzeugen sowie deren kostenlose Bereitstellung an die entsprechende Fußballabteilung.

www.hsc-hannover.de ·    @hschannover1893 · #1893TRADITIONVERBINDET

- Unterstützung bei der Übernahme von Kosten für Jugend und Kinderbetreuung, Wettkämpfe, Trainingslager, Ferienfreizeiten, sowie für sonstige sportliche Aktivitäten.
- Unterstützung bei der Übernahme von Kosten für die Beschäftigung, Ausstattung, Ausbildung und Weiterbildung von Übungsleitern.

§ 2.3

Eine Förderung des bezahlten Sports erfolgt ausdrücklich nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 3.1

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3.2

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3.3

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen für Tätigkeiten im Förderverein.

§ 3.4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 3.5

Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Nationalitäten gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 4 Mitgliedschaft

§ 4.1

Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen, insbesondere Eltern von Jugendlichen, jetzige und ehemalige Trainer, Spieler sowie Freunde und Gönner der Fußballsparte des Hannoverschen Sport-Club von 1893 e.V.

§ 4.2

Die Beitrittserklärung ist schriftlich oder in digitaler Form (z.B. E-Mail) an den Vorstand zu richten. Mit der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an. Die Beitrittserklärung Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

www.hsc-hannover.de ·    @hschannover1893 · #1893TRADITIONVERBINDET

§ 4.3

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Antragstellers. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 4.4

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt, der schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahrs erfolgen muss.
- b) Ausschluss, wenn durch das Verhalten des Mitglieds das Ansehen des Fördervereins geschädigt wird oder den Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen wird. Der Ausschluss erfolgt, nach vorheriger Anhörung des Mitglieds, auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Dagegen kann Beschwerde bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- c) Tod des Mitglieds.

§ 4.5

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge, Spenden

§ 5.1

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 5.2

Finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder, die über die regulären Beiträge hinausgehen (Aufnahmegebühren, Umlagen) können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 5.3

Der Vorstand kann auf begründeten Antrag einzelnen Mitgliedern die Beiträge und eventuelle sonstige finanzielle Verpflichtungen (siehe 5.2) stunden, ermäßigen oder ganz erlassen.

§ 5.4

Auch Nicht-Mitglieder können sich mittels Spenden an der Erfüllung des Vereinszwecks beteiligen.

§ 6 Organe des Vereins

§ 6.1

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6.2

Auf Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung können Ausschüsse für besondere Aufgaben berufen werden.

§ 6.3

Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands und etwaiger Ausschüsse ist ehrenamtlich. Etwaige Auslagen können in angemessenem Rahmen erstattet werden.

§ 7 Vorstand

§ 7.1

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden, zugleich Schriftführer
- dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 7.2

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 7.3

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.

§ 7.4

Zum Vorstandsmitglied wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.

§ 7.5

Der Vorstand führt die Geschäfte des Fördervereins.

§ 7.6

Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen im Verein zuständig, soweit die Zuständigkeit nicht bei der Mitgliederversammlung liegt.

Die Beschlüsse werden im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden in Textform oder mündlich einberufen werden, gefasst.

§ 7.7

Zu den Vorstandssitzungen können der Spartenleiter, der Jugendleiter und die Jugendsprecher der Fußballsparte des Hannoverschen Sport-Club von 1893 e.V. in beratender Funktion eingeladen werden. Sollten sie verhindert sein, können sie einen Stellvertreter benennen.

§ 7.8

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vorstandsbeschlüsse werden in Niederschriften festgehalten. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorsitzende kann einen Vorstandsbeschluss auch im schriftlichen Umlauf herbeiführen.

§ 7.9

Der Vorstand kann Ausschüsse berufen und ihnen bestimmte Angelegenheiten übertragen.

§ 7.10

Die Vorstandsmitglieder bedürfen für Rechtsgeschäfte ab 500,00 EUR eines Vorstandsbeschlusses. Diese Bestimmung gilt nur für das Innenverhältnis; sie beschränkt die Vertretungsvollmacht des Vorstandes nicht.

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 8.1

Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dieses schriftlich, sowie unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

§ 8.2

Die Ladung muss in Textform (z.B. E-Mail), unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, mindestens zwei Wochen vorher erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Sitzung in Textform einzureichen.

§ 8.3

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 8.4

Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Entgegennahme des Vorstandsberichts
- Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- gegebenenfalls die Wahl von zwei Kassenprüfern für eine Amtszeit von 2 Jahren
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 8.5

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

§ 8.6

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8.7

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 8.8

Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 8.9

Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben. Minderjährige sind erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres persönlich stimmberechtigt.

§ 8.10

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Sofern ein anwesendes Mitglied dies verlangt, ist schriftlich abzustimmen.

§ 8.11

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer für die laufende Wahlperiode, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Diese überprüfen die ordnungsgemäße Buchführung und den

www.hsc-hannover.de ·    @hschannover1893 · #1893TRADITIONVERBINDET

Jahresabschluss des Vereins sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel. Sie haben über das Prüfergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 8.12

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in das Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

§ 9.1

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder. Die Entscheidung über die Auflösung muss in der Ladung mindestens vier Wochen vorher ausdrücklich angekündigt sein.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 9.2

Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt an den Hannoverschen Sport-Club von 1893 e.V. (Fußballsparte), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 30. März 2022 errichtet und in der ursprünglichen Fassung von den acht Gründungsmitgliedern unterzeichnet.

Sie wurde mit Datum vom 22.04.2022 geändert.

Hannover, den 22. April 2022